

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN (STAND: MÄRZ 2017)



### I. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1. Unsere Lieferungen und Leistungen aufgrund von Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftraggebern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Kunden“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Die Geschäftsbedingungen gelten jedenfalls mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als anerkannt.

3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht gesondert widersprochen wird. Auch wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

4. Frühere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

### II. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTSUINTERLAGEN

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Durch die Annahme unseres freibleibenden Angebots kommt der Vertrag zustande, wenn der Vertragsschluss von uns nicht unverzüglich abgelehnt wird.

2. Handelt es sich bei der Bestellung des Auftraggebers um ein Angebot im Sinne von § 145 BGB, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn der Kunde hat schriftlich eine kürzere Annahmefrist gesetzt. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware bzw. Beginn der Leistungserbringung.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden in Bezug auf die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten und die Ausführung und Abwicklung des Vertrags getroffen sind, werden in unserer Auftragsbestätigung oder in der Vertragsurkunde schriftlich niedergelegt. Gleiches gilt für etwaige Zusicherungen und Nebenabreden. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich.

4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Vertrag abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

5. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften o.ä. und darin enthaltene Leistungsdaten und sonstige Beschaffenheitsangaben (z. B. Gewicht, Qualität, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sind für den Vertrag nur maßgeblich, soweit ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

6. Unsere Beschaffenheitsangaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (siehe Ziffer 5) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

7. Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen die Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### **III. GÜTEN, MASSE, GEWICHTE; LEISTUNGSÄNDERUNGEN/ -ABWEICHUNGEN**

1. Güten und Maße des von uns zu liefernden Materials bestimmen sich, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig.

2. Handelsübliche Änderungen oder Abweichungen von der vereinbarten Leistung (z.B. hinsichtlich Menge, Gewicht, Qualität) bleiben vorbehalten. Änderungen oder Abweichungen bleiben auch für den Fall vorbehalten, dass dafür triftige Gründe bestehen, insbesondere wenn sie technisch notwendig sind, und die Änderung/ Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

### **IV. PREISE, AUFWENDUNGEN BEI LEISTUNGSÄNDERUNGEN, MONTAGEKOSTEN, PREISÄNDERUNG**

1. Unsere Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk Witten“ zuzüglich Verpackung sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verlangt der Kunde die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.

2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung/Leistung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung bzw. nach Vertragsschluss erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden gleichfalls zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung gestellt.

3. Montagekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, separat berechnet.

4. Erfolgen Warenlieferung oder Leistungserbringung gemäß dem Vertrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn zwischen Vertragsschluss und Fälligkeit der Warenauslieferung bzw. Leistungserbringung etwaige Kostensenkungen oder von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

### **V. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, LEISTUNGSHINDERNIS, TEILLIEFERUNG**

1. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit gilt nur annähernd, es sei denn, es ist eine verbindliche Liefer-/Leistungszeit vereinbart oder von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

3. Die Lieferfrist/Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Dies gilt auch, wenn ein solches Leistungshindernis bei unserem Lieferanten oder dessen Unterpelieferanten eintritt. Über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Kunde als auch wir ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt jedoch voraus, dass dieser uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung setzt. Die Fristsetzung ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

4. An Stelle einer einheitlichen Lieferung/Leistung sind wir bei aus mehreren Teilen bestehendem Liefer-/Leistungsgegenstand zu Teillieferungen innerhalb der Liefer-/Leistungszeit nur berechtigt,

- wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

## **VI. ERFÜLLUNGORT, VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG BEI WARENLIEFERUNG, ANNAHMEVERZUG, ABNAHME**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Witten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation bzw. Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.

3. Die Wahl von Verpackungsart, Versandweg und Transportmittel untersteht unserem pflichtgemäßen Ermessen.

4. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden oder zu lagern.

5. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der

Ware an den Kunden auf ihn über, beim Versendungskauf oder bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ mit der Auslieferung der Ware an die Transportperson, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist.

6. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 1 dieser Ziffer vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Unsere Haftung ist bei Annahmeverzug nach Maßgabe der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

7. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

8. Vorstehende Regelungen gelten auch für Teillieferungen.

9. Sämtliche Warenanlieferungen sind unsererseits durch eine Transportversicherung gedeckt. Wir sind demnach RVS/SVS-Verbotskunden. Der Lieferant hat hierüber den Spediteur oder Frachtführer zu unterrichten.

## **VII. VERTRAGSSTÖRUNG DURCH DEN KUNDEN**

1. Eine Vertragsstörung liegt bei einer unberechtigten Lösung des Kunden vom Vertrag vor, insbesondere wenn er unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, den Vertrag kündigt oder die vertragsgemäße Erfüllung verweigert.

In diesem Falle ist der Kunde, nachdem wir ihm erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, verpflichtet, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, den Schaden pauschal zu berechnen, wobei die Höhe des Schadenersatzbetrages durch den Auftragswert bestimmt wird. Bei der Pauschalberechnung können 5% des Auftragswertes der Lieferung als Schadenersatz berechnet werden. Bei Teillieferung beträgt der Schadensbetrag 5% des Wertes der Teillieferung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt jeweils vorbehalten.

2. Wenn der Auftraggeber die Schadenshöhe bestreitet, so trägt er die Nachweispflicht dafür, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

## **VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

1. Bei Bestellungen von Waren im Werte von über EURO 5.000, -- ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, bar ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar 1/3 des Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 des Kaufpreises bei Zugang der Versandbereitschaftsanzeige und 1/3 des Kaufpreises sofort nach Lieferung.
2. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Fälligkeitsregelungen.
3. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Bei Warenbestellungen bis zu EURO 5.000,-- und Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
5. Für jede Mahnung von uns, mit Ausnahme einer den Verzug herbeiführenden Mahnung, wird eine Mahngebühr von 8,00 EUR vereinbart, es sei denn der Kunde weist nach, dass der uns entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.
6. Der Verzugszins beträgt 12%. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
7. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
8. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn dass seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
9. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
10. Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht der Fälligkeit unserer Forderung zu beurteilen. Für die Verrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung durch Wechsel, Scheck oder durch andere Leistungen vereinbart wurde. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Bestehen von Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo. Sind die Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

## **IX. LEISTUNGSSTÖRUNGEN - FRISTSETZUNG, RÜCKTRITT DES KUNDEN**

1. Bei unsere Vertragspflichten betreffenden Leistungsstörungen (z.B. Verzug, Schlechterfüllung, Verletzung von Schutz- und Nebenpflichten, Unmöglichkeit, teilweise Nichterfüllung) hat die dem Kunden nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung, um rechtliche Wirkung zu entfalten, in schriftlicher Form zu erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.4 letzter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sind Leistungsstörungen nicht von uns zu vertreten, so ist der Kunde – außer in den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Fällen - nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Es gelten in diesem Fall die Vorschriften des § 326 Abs. 1 und Abs. 4 BGB. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bei Mängeln bleibt davon unberührt.
3. Bei von uns zu vertretenden Leistungsstörungen ist der Kunde nach gesetzlicher Maßgabe zum Rücktritt berechtigt. Die ihm dabei nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung hat gleichfalls in Schriftform zu erfolgen. Sie ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.4 letzter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Bei von uns zu vertretender teilweiser Nichterfüllung ist der Kunde unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teilleistungen/-lieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist er nur berechtigt, wenn die bereits erbrachten Teilleistungen/-lieferungen für ihn ohne Interesse sind.
5. Die uns gesetzte Frist nach Ziffer 3 und nach Ziffer 4 gilt auch dann als gewahrt, wenn wir innerhalb der Frist anzeigen, zur Lieferung/Leistung bereit zu sein. Die Lieferung/Leistung muss alsdann unverzüglich erfolgen.

## **X. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNGEN**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Vorschriften der §§ 203 ff. BGB bleiben unberührt. Die Regelung dieser Ziffer 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche (siehe dazu Ziffer IX).
2. Liegt ein Handelskauf gemäß §§ 373 ff. HGB vor, so setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist: Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen.

Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Liegt ein Kaufvertrag vor, der kein Handelskauf ist (z.B. weil der Besteller Nichtkaufmann ist), so hat der Kunde offensichtliche oder erkennbare Mängel uns unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch bei Bekanntwerden eines Mangels im Rahmen eines Lieferantenregresses (§ 478 Abs. 6 BGB).

3. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.4 letzter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Soweit ein Mangel der gelieferten Ware oder der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werks berechtigt. Der Kunde braucht uns keine Frist für die Nacherfüllung zu setzen, soweit eine solche Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist. Bei Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem gesetzlichen Erfüllungsort verbracht wurde.

5. Die Verpflichtung, aufgrund einer Mängelanzeige tätig zu werden, besteht für uns nicht, solange der Kunde vorleistungspflichtig ist und die von ihm zu erbringende Vorleistung nicht erfüllt hat. Dies gilt insbesondere für vereinbarte Zahlungen. Auch eine berechtigte Reklamation befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer VIII. 8.).

6. Kommen wir unserer Nacherfüllungspflicht durch Nachlieferung mangelfreier Ware nach, sind wir nicht verpflichtet die ursprünglich gelieferte mangelfreie Ware auszubauen und die neue mangelfreie Ware einzubauen. Dies ist – vorbehaltlich einer anderslautenden, schriftlich zu treffenden Vereinbarung – Sache des Kunden. Ein- und Ausbaurkosten werden von uns nicht getragen, es sei denn wir haben die ursprünglich mangelhafte Lieferung zu vertreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, die man-

gelhafte Ware auszubauen und die neue mangelfreie Ware einzubauen.

7. Bei Lieferung einer neuen mangelfreien Sache ist der Käufer verpflichtet, uns die gezogenen Nutzungen nach Maßgabe des § 346 BGB herauszugeben bzw. zu ersetzen. Gleiches gilt analog bei Herstellung eines neuen Werks.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl (worunter auch die Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung zu verstehen ist), so erlischt das Nacherfüllungsrecht des Kunden. Ein Selbstvornahmerecht steht ihm in diesem Fall gleichfalls nicht zu. Er ist nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei Bauleistungen ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen.

9. Nachbesserungsarbeiten führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, sondern lediglich zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.

10. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn an von uns gelieferten Waren oder hergestellten Werken Originalteile durch Teile anderer Herkunft ersetzt worden sind, sofern der Mangel durch die Fremtteile verursacht wurde. Gleiches gilt, wenn Nacharbeiten, Instandsetzungen oder Änderungen an von uns gelieferten Waren oder hergestellten Werken ohne unsere vorherige, schriftlich zu erteilende Zustimmung nicht durch uns, sondern durch Dritte vorgenommen worden sind, sofern der Mangel durch diese Arbeiten verursacht wurde. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten zu tragen.

11. Die gewährleistungsmodifizierenden Vorschriften bei einem Lieferantenregress (§§ 478, 479 BGB) bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 10 unberührt.

12. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

13. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Gleiches gilt für Ware, die ausdrücklich als „deklassiertes Material“ verkauft wird.

## **XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XI. eingeschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um



um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation/Montage des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personen oder den Schutz des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit wir auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen können. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.120.000,00 EUR (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht- oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Schadensersatzhaftung.

6. Die Einschränkungen dieser Ziffer XI. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **XII. SCHUTZRECHTE**

Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer XII. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere

Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer XII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **XIII. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor, bis sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Ware sowie die nach dieser Ziffer XIII. an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden.

3. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir befugt, aber nicht verpflichtet, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich Verwertungskosten in angemessener Höhe – angerechnet. Sollte sich unser Rücktrittsrecht nicht realisieren lassen, so steht uns in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.

4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten regelmäßig

durchführen, soweit diese erforderlich sind.

5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklären.

6. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder Beschädigungen bzw. Zerstörung der Vorbehaltsware oder von Teilen der Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Gleiches gilt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Soweit bei der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsverfolgungskosten einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.

7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

8. Der Kunde ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

9. Wird die Ware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Ware erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Sache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

10. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft

worden ist. Die Abtretung erstreckt sich auf sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Haben wir nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 9 Miteigentum an der veräußerten Ware, so erfolgt die Abtretung an uns anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange

- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder
- die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder
- kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Wir können sonst verlangen, dass der Kunde uns

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
- die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch den Kunden geschehen.

11. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass ein Eigentumsübergang erst stattfindet, wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kunden vollständig erfüllt hat.

12. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

13. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei. Gleiches gilt, soweit Sicherheiten endgültig nicht mehr benötigt werden.

#### **XIV. UNÜBERTRAGBARKEIT DER VERTRAGSRECHTE, WEITERLIEFERUNG (EXPORT)**

1. Der Kunde darf seinen Lieferanspruch ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Gleiches gilt für den Anspruch auf Herstellung des versprochenen Werkes. Gegenüber der Geltendmachung des Abtretungsverbots kann der Kunde im Einzelfall den Einwand unzulässiger Rechtsausübung erheben.
2. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.
3. Verstoßen der Auftraggeber oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen vorstehende Bedingungen, so hat er den entgangenen Gewinn zu zahlen, soweit dieser von uns nachgewiesen oder gegen uns geltend gemacht wird.

#### **XV. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL**

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Kunden. Für Klage gegen uns ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Für den Vertrag und die Vertragsabwicklung im Sinne der oben genannten Vorschrift gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.